

Mit Zustellungsurkunde

Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG
endvertreten durch die Geschäftsführer
der Komplementärin
Herrn Heinz Fabian und Herrn Wolfgang Stang
Quarzstraße 8
63450 Hanau

Aktenzeichen (bei Korrespondenz bitte angeben):
IV/F 43.4 - 0204/12 - Gen 47/13

Bearbeiter: Herr Dr. Florian Peuckert
Telefon: 069 / 2714
Datum: 17. März 2014

Genehmigungsbescheid

I.

Auf Antrag vom 21. November 2013 wird der

**Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG
endvertreten durch die Geschäftsführer der Komplementärin
Heraeus Quarzglas Verwaltungsgesellschaft mbH
Herrn Heinz Fabian und Herrn Wolfgang Stang
Quarzstraße 8
63450 Hanau**

nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung erteilt, auf dem

Grundstück in	63450 Hanau,
Gemarkung	Hanau,
Flur	40/41,
Flurstück	61/1 u.a.,
Gebäude	C-415, C-493, W-426

 wesentlich zu ändern und zu betreiben.

Diese Genehmigung ergeht nach Maßgabe der unter Abschnitt IV. dieses Bescheides aufgeführten Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen und unter den in Abschnitt V. festgesetzten Nebenbestimmungen.

Die Anlage umfasst:

[REDACTED]

Die Genehmigung berechtigt zur Inbetriebnahme der bisher als (nicht genehmigungsbedürftigen) Anlage zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren im Technikumsmaßstab betriebenen MCVD-Anlage zur Innendotierung von hochreinem Quarzglas für die optische Industrie (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische, biochemische oder biologische Umwandlung in industriellem Umfang, ausgenommen Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe, zur Herstellung von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silizium, Siliziumkarbid, anorganische Peroxide, Schwefel; Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) in den gewerbsmäßigen Produktionsbetrieb [REDACTED]

[REDACTED]

Als Prozessgase (bzw. in Verdampfern zu verflüchtigende Flüssigkeiten) der MCVD-Anlage dürfen nur folgende Stoffe eingesetzt werden: [REDACTED]
[REDACTED] Für die Herstellung dotierter Gläser dürfen [REDACTED] eingesetzt werden. Als inerte Trägergase dürfen Argon (Ar) und Helium (He) sowie als Brennstoff zum Betrieb der Wärmequelle Wasserstoff (H₂) verwendet werden.

Diese Genehmigung berechtigt zur Lagerung

Stoff	Gebinde	Gesamtmenge

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für diese Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Mit Zustellung der Genehmigung entfällt die Gestattungswirkung der Zulassung des vorzeitigen Beginns für die beantragte Maßnahme vom 13. Januar 2014.

Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

II. Maßgebliches BVT-Merkblatt

Für die hiermit genehmigte Anlage ist maßgeblich das Merkblatt:

Herstellung anorganischer Spezialchemikalien

III. Eingeschlossene Entscheidungen

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)).

IV. Antragsunterlagen

Dieser Entscheidung liegen folgende Unterlagen zu Grunde:

- Der Antrag vom 21. November 2013.
- Der Antrag [REDACTED] vom 11. Februar 2014.
- Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis zzgl. der nachgeforderten Unterlagen, vorgelegt am 10., 16., 17. und 20. Dezember 2013, insgesamt bestehend aus:

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Anschreiben	2
1	Genehmigungsantrag	7
	Formular 1/1: Antrag nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz - Seite 2 ausgetauscht am 11. Dezember 2013 -	4
	Formular 1/1.2: Zusätzliche Angaben zum Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG - ausgetauscht am 11. Dezember 2013 -	1
	Formular 1/2: Genehmigungsbestand [REDACTED] - ausgetauscht am 11. Dezember 2013 -	1
	Stellungnahme des Betriebsrats	1
2	Inhaltsverzeichnis	5
3	Kurzbeschreibung des Vorhabens	5
4	Inhaltsdarstellung der Unterlagen die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten	1
5	Standort und Umgebung der Anlage	7
	Textliche Beschreibung	2
	Topographische Karte 1:50.000 Hessen, Maßstab 1:10.422	1
	Ausschnitt Amtlicher Stadtplan der Stadt Hanau mit Kennzeichnung des Werksgeländes, ohne Maßstab	1
	A3-Ausdruck der Plan-Zeichnung des Bebauungsplans Nr. 29.1 der Stadt Hanau „Ehrensäule“, ohne Maßstab	1
	Werkspan des Heraeus-Werksgeländes „Quarzstraße“, ohne Maßstab	1
	Schrägluftbild des Anlagenortes	1
6	Anlagen und Verfahrensbeschreibung	166
	Textliche Beschreibung	5
	Formular 6/1: Betriebseinheiten	2
	Formular 6/2: Apparateliste für Reaktoren, Behälter, Pumpen und Verdichter - ausgetauscht am 6. Januar 2014 -	3
	Formular 6/3: Apparateliste für Geräte, Maschinen, Einrichtungen etc.	4
	MCVD [REDACTED] Prozessbeschreibung	7

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Aufstellungsplan MCVD-Raum (Zeichnung „Grundriss Heraeus MCVD V39“ der Fa. ██████████ Stand 25.07.2013)	1
	Benutzerhandbuch MCVD-System CVD-08, überarbeitete Fassung 1.2 ██████████ Stand November 2012	138
	Verfahrensfließbilder MCVD-Anlage und Abgaswäscher, ██████████ 1.) MCVD ██████████ Werkbank (Stand 29.11.2012) 2.) Gasschrank (Stand 29.11.2012) - <i>ausgetauscht am 6. Januar 2014</i> - 3.) Spezialgasschrank (Stand 29.11.2012) 4.) Verdampfer-Nachfüll-Kabinett (Stand 29.11.2012) 5.) Gasreinigerschrank (Stand 29.11.2012) 6.) Abgaswäscher (Stand 24.11.2012)	6
7	Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten	245
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 7/1: Art und Jahresmenge der Eingänge / - Rohstoffe -	1
	Formular 7/2: Art und Jahresmenge der Ausgänge	1
	Formular 7/3: Art und Jahresmenge von Zwischenprodukten	1
	Formular 7/4: Art und Jahresmenge sonstiger Abfälle	1
	Formular 7/5: Maximaler Hold-up gefährlicher Stoffgruppen pro Betriebseinheit im bestimmungsgemäßen Betrieb	1
	Formular 7/6: Stoffdaten	2
	Gefahrstoffverzeichnis	1
	Sicherheitsdatenblätter ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████ ██████████	235
8	Luftreinhaltung	53
	Textliche Beschreibung	7
	Formular 8/1: Emissionsquellen und Emissionen von Luftverunreinigungen - <i>ausgetauscht am 6. Januar 2014</i> -	1
	Formular 8/2: Abgasreinigungseinrichtung (ARE) Nr. 1	1
	Verfahrensfließbild Abgaswäscher	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
	Bedienungsanleitung Gaswäscher MSC-09, Rev. 1.2 XXXXXXXXXX Stand Oktober-November 2012	42
	Bild der Abgasreinigungsanlage	1
9	Abfallvermeidung und Abfallentsorgung	49
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 9/1: Angaben zur schadlosen und ordnungsgemäßen Verwertung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	1
	Formular 9/2: Angaben zur gemeinwohlerträglichen Beseitigung von Abfällen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG	2
	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/VN/VS, Nr. SNF010021922, AVV 15 02 02	15
	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/VN/VS, Nr. SNF010021927, AVV 15 02 02	15
	Entsorgungsnachweis/Sammelentsorgungsnachweis/VN/VS, Nr. SNF010021916, AVV 16 10 03	14
10	Abwasserentsorgung	8
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 10: Abwasserdaten <i>- als Ergänzung eingefügt am 19. Dezember 2013 -</i>	7
11	Abfallentsorgung	2
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 11: Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen	1
12	Abwärmenutzung	1
13	Lärm, Erschütterungen und sonstige Emissionen	17
	Textliche Beschreibung	1
	Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG - Schallimmissionsprognose MCVD-Anlage; Müller-BBM-Bericht Nr. M109269/03 vom 10. No- vember 2013	16
14	Anlagensicherheit	3
	Textliche Beschreibung	1
	Formular 14/1: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) in der hier beantragten Anlage	1
	Formular 14/2: Vorhandensein gefährlicher Stoffe nach § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (Störfall-Stoffe) im Betriebsbereich	1
15	Arbeitssicherheit	6
	Textliche Beschreibung	1+1
	Formular 15/1: Arbeitsstättenverordnung	2
	Formular 15/2: Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz	1
	Formular 15/3: <i>beschrieben als</i> „Gefahrstoffverordnung, Geräte- sicherheitsgesetz“, <i>muss heißen:</i> „Sonstige spezielle Arbeitsschutz- vorschriften“	1
16	Brandschutz	1

Kapitel	Textteil/Formular/Formular-Nr.	Seiten
17	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	7
	Textliche Beschreibung	6
	Formular 17/1: Vorblatt für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG	1
18	Bauvorlagen	1
19	Unterlagen für sonstige Konzessionen	1
20	Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung	58
	Textliche Beschreibung	2
	Formular 3.0 - Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung	11
	Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG: Änderung der [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] MCVD-Anlage in den Produktionsbetrieb - Gutachterliche Prüfung der UVP-Pflicht - Müller-BBM-Bericht Nr. M109269/02	45
21	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1

V. Nebenbestimmungen gemäß § 12 BImSchG

V.1 Allgemeines

V.1.1

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheides mit der Veränderung der Anlage begonnen wird und nicht innerhalb von zwei Jahren nach Vollziehbarkeit des Genehmigungsbescheids der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.

Die Fristen können auf Antrag verlängert werden.

V.1.2

Der Termin der Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Genehmigungsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt) zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.

V.1.3

Die Urschrift oder eine Kopie des Bescheides sowie der dazugehörenden o.a. Unterlagen sind am Betriebsort aufzubewahren und den im Auftrag der Genehmigungs- oder Überwachungsbehörden tätigen Personen auf Verlangen vorzulegen.

V.1.4

Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und in Abschnitt IV. genannten Unterlagen zu ändern und in veränderter Weise zu betreiben, soweit im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

V.1.5

Die Nebenbestimmungen früher erteilter Genehmigungen/Erlaubnisse gelten fort, soweit im Folgenden keine Änderungen oder weitergehenden Maßnahmen gefordert werden.

V.1.6

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den nachfolgenden Nebenbestimmungen, so gelten die Letzteren.

V.1.7

Der Anlagenbetreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich jede im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG bedeutsame Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage mitzuteilen.

V.1.8

Das Bedienungspersonal ist mit Arbeitsaufnahme sowie mindestens einmal jährlich über die den Betrieb der Anlage betreffenden Regelungen zu unterrichten. Die Unterrichtung ist zu dokumentieren.

V.1.9

Während des Betriebes der Anlage muss ständig eine verantwortliche und mit der Anlage vertraute Aufsichtsperson (z.B. Betriebsführer) anwesend oder unverzüglich erreichbar sein.

V.1.10

Es ist eine Betriebsanweisung aufzustellen, in der enthalten sein müssen:

- Sicherheitsmaßnahmen für den Betrieb und die Wartung der Anlage (einschließlich An- und Abfahren),
- Verhalten bei außergewöhnlichen Vorkommnissen (z.B. Ausfall von Kühlwasser, Stromausfall, Ausfall der Gasversorgung, Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen),
- Beseitigung von Störungen,
- wesentliche, das Emissionsverhalten der Anlage kennzeichnende Soll-Werte und Maßnahmen bei Abweichungen von diesen Soll-Werten,
- Maßnahmen und Verhalten beim An- und Abfahren der Anlage.

V.1.11

Die erzeugten Stoffe und durchgeführten Reaktionen sind zu dokumentieren. Aus den Aufzeichnungen muss der Zeitraum (Dauer, Beginn und Ende) hervorgehen, in dem die Produktion durchgeführt wurde.

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.12

Über den Betrieb der mit dieser Genehmigung hinzukommenden MCVD-Anlage sind folgende Aufzeichnungen zu führen:

- Menge der eingesetzten Eingangsstoffe und Dotanden
- Menge der Produkte/Ausgangsstoffe
- Menge und Wechsel der Komponenten der Abgasreinigungseinrichtung (z.B. Wechsel des Wäscherwassers, Regeneration von Komponenten, eingesetzte Stoffmenge zur Regulierung des pH- und Redoxmilieus)

Auch diese Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und den Bediensteten der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

V.1.13

Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.

Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.

V.2 Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Emissionsgrenzwerte

V.2.1

[REDACTED]
[REDACTED] werden nachstehende Emissionsbegrenzungen festgesetzt (soweit es sich um Massenstrombegrenzungen [REDACTED])

Die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) [REDACTED] dürfen nach Nr. 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) folgenden Massenstrom nicht überschreiten:

0,20 kg/h

Auch bei Einhaltung oder Unterschreitung eines Massenstroms von 0,20 kg/h dürfen nach Nr. 5.2.1 TA Luft die im Abgas enthaltenen staubförmigen Emissionen (incl. Feinstaub) der Anlage nachstehende Massenkonzentration nicht überschreiten:

0,15 g/m³

Dieser Grenzwert bezieht sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273 K, 1013 hPa) nach Abzug des Feuchtgehaltes an Wasserdampf.

Die Emissionen der folgenden gasförmigen anorganischen Stoffe [REDACTED] dürfen die folgenden jeweiligen Massenströme nicht überschreiten:

[REDACTED]	15 g/h
[REDACTED]	15 g/h
[REDACTED]	
[REDACTED]	0,15 kg/h
[REDACTED]	
[REDACTED]	
[REDACTED]	1,8 kg/h
[REDACTED]	

V.2.2

Der Massenstrom ist die während einer Betriebsstunde bei bestimmungsgemäßem Betrieb [REDACTED] unter den für die Luftreinhaltung ungünstigsten Betriebsbedingungen auftretende [REDACTED]

Ableitebedingungen

V.2.3

Die Abgase der MCVD-Anlage (Quelle 0010 (HU-QS Nr. 10 bzw. MCVD 1) sind über einen Schornstein [REDACTED] abzuleiten. Die Abgase sind so abzuleiten, dass ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung ermöglicht wird. Die Verwendung von Abdeckhauben ist nicht zulässig, wohl aber die Verwendung von Deflektoren.

Wartung und Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen

V.2.4

Die Abgasreinigungseinrichtungen sind mit einem Alarmgeber auszurüsten, damit ein Ausfall dieser Anlage sofort vom Bedienungspersonal bemerkt werden kann.

V.2.5

Abluft- bzw. Abgasreinigungseinrichtungen sind ausreichend zu warten. Über den Ausfall, über Störungen, Wartungsdienste sowie Reparaturen an Abgasreinigungseinrichtungen ist Buch zu führen (Dauer, Beginn, Ende). Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

V.2.6

Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtungen während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.

V.2.7

Bei Ausfall des Knallgasbrenners [REDACTED] der MCVD-Anlage ist sicherzustellen, dass die Abgase durch die Abgasreinigungseinrichtung dennoch soweit gereinigt werden, dass die o.a. Grenzwerte eingehalten werden.

V.2.8

Abgasreinigungseinrichtungen im Sinne der vorstehenden Regelung sind folgende Einrichtungen:

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

V.2.9

Zur Feststellung, ob die unter Ziffer V.2.1 des Bescheides aufgeführten Emissionsbegrenzungen eingehalten werden sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der hiermit genehmigten Änderung Messungen von einer Messstelle durchführen zu lassen, die gemäß § 29b BImSchG bekannt gegeben ist (Nr. 5.3.2.1 Abs. 2 TA Luft).

Gemäß der Anordnung des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 9. Mai 2007 werden die Emissionsmessungen [REDACTED]

V.2.10

Parallel zur Messung der Emissionen sind die zur Auswertung und Beurteilung der Emissionswerte erforderlichen Betriebsparameter wie z.B. Temperatur, Abgastemperatur, Volumenstrom des Abgases, Feuchtegehalt des Abgases, Sauerstoffgehalt messtechnisch zu ermitteln.

V.2.11

Es ist nicht zulässig, eine Stelle für Messungen einzusetzen, die in diesem Genehmigungsverfahren/derselben Sache beratend tätig gewesen ist, bzw. die Gutachten oder Prognosen für die zu messende Anlage erstellt hat.

Dies gilt entsprechend auch für Messungen an Anlagen, bei deren Betrieb die Stelle (z. B. als Immissionsschutzbeauftragter) mitwirkt oder mitgewirkt hat.

V.2.12

Bei Prozessen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sollen mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchgeführt werden.

V.2.13

Die Dauer der Einzelmessungen soll eine halbe Stunde betragen. Das Ergebnis der Einzelmessungen ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben.

V.2.14

Jeweils nach Ablauf von fünf Jahren sind [REDACTED] für die die Emissionen durch einen Massenstrom begrenzt sind, wiederkehrend Emissionsmessungen durchzuführen (Nr. 5.3.2.1 TA Luft, letzter Satz).

V.2.15

Zur Durchführung der unter Ziffer V.2.10 des Bescheides aufgeführten Messungen sind die erforderlichen Messplätze und Messstrecken nach Nr. 5.3.1 TA Luft vorzusehen.

Deren Beschaffenheit muss repräsentative, messtechnisch einwandfreie und gefahrlose Emissionsmessungen gewährleisten. Die Vorgaben der Richtlinie DIN EN 15259 (Anforderungen an Messplätze und Messstellen...) sind zu beachten.

Die Messplätze müssen dafür ausreichend groß, tragfähig, witterungsgeschützt, gefahrlos und leicht begehbar eingerichtet sein. Notwendige Versorgungsleitungen sind zu verlegen.

V.2.16

Die Messplätze sind nach den Angaben der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle mit notwendigen Versorgungsanschlüssen auszurüsten (Elektroanschlüsse in ausreichend abgesicherter Anzahl, ggf. Kühlwasserversorgung etc.).

V.2.17

Der Stelle, die die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Soweit es erforderlich ist, sind bei der Durchführung der Messungen auch Hilfskräfte und Hilfsmittel bereitzustellen.

V.2.18

Vor Beginn der Durchführung von Emissionsmessungen ist von der mit der Messdurchführung beauftragten Stelle ein detaillierter Messplan zu erstellen (Mustermessplan gem. Anlage B3 der DIN EN 15259¹). Dieser muss Angaben über die zu wählenden Probeentnahmestellen, Art und Umfang der Emissionsmessungen, Anzahl der Einzelmessungen, Probeentnahmeapparaturen, Probeentnahme und Auswerteverfahren, Spezifikationen der eingesetzten Messgeräte, die zeitliche Lage der Emissionen und der jeweiligen Messdurchführungen sowie Angaben über Art und Umfang der Berichterstellung enthalten.

¹ siehe unter http://www.hlug.de/fileadmin/dokumente/luft/emisskassel/AnlageB3aus15259_Mustermessplan.pdf

Die mit der Messung beauftragte Stelle ist zu veranlassen, den Messplan und den Messtermin rechtzeitig, aber mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn, mit dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie (HLUG) und der zuständigen Überwachungsbehörde abzustimmen (Nr. 5.3.2.2 TA Luft).

V.2.19

Die Ergebnisse der Emissionsmessung sind unverzüglich in einem Messbericht zusammenzustellen, der dem entsprechenden Anhang der Richtlinie VDI 4220 entspricht (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, bei der Erstellung des Messberichtes den vom Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie zur Verfügung gestellten Mustermessbericht² zu verwenden

V.2.20

Der Betreiber hat die Messstelle zu verpflichten, innerhalb der vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist die Originalprotokolle der Messungen und Laborauswertungen der Überwachungsbehörde sowie dem Hessischen Landesamt für Umwelt und Geologie, Ludwig-Mondstraße 33, 34121 Kassel, auf Anforderung vorzulegen.

V.2.21

Die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle ist zu verpflichten, innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen zwei Ausfertigungen des Messberichtes der zuständigen Überwachungsbehörde direkt zu übersenden.

² siehe unter <http://www.hlug.de/start/luft/emissionsueberwachung/pruefung-von-emissionsmessungen.html> ('Muster-Emissionsmessbericht').

V.3 Immissionsschutz - Lärmschutz

Die in der schalltechnischen Schallimmissionsprognose MCVD-Anlage - Bericht Nr. M109269/03 Müller BBM GmbH vom 15.11.2013 - zugrunde gelegten Ausgangswerte (wie z.B. Schallleistungspegel, Abschirmmaße usw.) und Randbedingungen (z.B. Nutzungsumfang, Nutzungsdauer etc.) sowie die ermittelten Beurteilungspegel sind einzuhalten. Bei Abweichungen ist der Nachweis zu erbringen, dass der Stand der Schallschutztechnik sowie die genannten Beurteilungspegel auch dann eingehalten werden.

V.4 Abfall

V.4.1

Die im Kapitel 9 der Antragsunterlagen aufgeführten Abfallschlüssel sind im abfallrechtlichen Nachweisverfahren anzuwenden. Änderungen der Abfallschlüssel können nur in begründeten Einzelfällen und mit schriftlicher Zustimmung der zuständigen Abfallbehörde erfolgen. Diese Zustimmung muss vor der Entsorgung schriftlich erteilt werden.

V.4.2

Fallen beim Betrieb der Anlage, bei Reinigungs- und Wartungsarbeiten oder bei Betriebsstilllegung nachweispflichtige Abfälle an, die noch nicht im Rahmen von Genehmigungen beurteilt wurden, sind diese der zuständigen Abfallbehörde anzuzeigen.

V.5 Abwasser

Die Menge des zur [REDACTED] abgeleiteten Wäscherwassers ist zu erfassen.

V.6 Brandschutz

Der Brandschutzdienststelle ist durch die Werkfeuerwehr Heraeus zu bescheinigen, dass diese von dem o.g. Vorhaben in Kenntnis gesetzt wurde.

V.7 Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

Die Festlegung von Anforderungen zur Überwachung von Boden und Grundwasser durch das Regierungspräsidium Darmstadt, hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume in der diese Überwachung stattzufinden hat, bleibt vorbehalten.

V.8 Nebenbestimmungen hinsichtlich [REDACTED]

V.8.1

Die Nebenbestimmungen der im Tenor genannten Bescheide gelten hinsichtlich des [REDACTED]
[REDACTED]

V.8.2

Eine Anpassung an die aktuellen rechtlichen und fachlichen Anforderungen obliegt dem Betreiber. Eine Auswahl der fortgeltenden Nebenbestimmungen ist nachfolgend zur besseren Übersichtlichkeit aufgeführt. Weitergehende Anforderungen der ursprünglichen Genehmigungsbescheide bleiben unberührt.

Auflistung von Nebenbestimmungen des Bescheids vom 1. Oktober 1991

[REDACTED]

Brandschutz

- 1.) Entlang der Grundstücksgrenze zur Siemensstraße ist eine bauordnungsgemäße Brandwand nach § 36 Abs. 2 Hessische Bauordnung (HBO) zu errichten, die mindestens 0,5 m über die Lagerhöhe und mindestens 5 m beidseitig über die bebaute Fläche hinausgeführt sein muss.
- 2.) Für die Lagerung [REDACTED] dürfen keine Holzpaletten bzw. Holzroste verwendet werden.
- 3.) An gut sichtbarer Stelle sind im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Feuerwehr Verbotsschilder V 4 - mit Wasser löschen verboten - nach DIN 4844 - Sicherheitskennzeichnung - zu installieren.
- 4.) In der Nähe des Lagerbereiches muss ein Druckknopf-Feuermelder erreichbar sein.
- 5.) Im Einvernehmen mit der zuständigen öffentlichen Feuerwehr ist ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen.

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 6.) Arbeitnehmer, die an oder im Bereich [REDACTED] beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren. Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind. Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
- 7.) Den im Bereich [REDACTED] beschäftigten Arbeitnehmern ist eine geeignete persönliche Schutzausrüstung nach § 4 Abs. 2 der Unfallverhütungsvorschrift VBG 1 „Allgemeine Vorschriften“ zur Verfügung zu stellen.
- 8.) Eine ausreichende Beleuchtung aller Anlagenteile und Verkehrswege muss sichergestellt sein. Als Mindestwerte sind die in den Normen
DIN 5034 Innenraumbelichtung mit Tageslicht - Leitsätze -
DIN 5035 Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht (insbesondere
Teil 2: Richtwerte für Arbeitsstätten)
geforderten Werte einzuhalten.

Sicherheitstechnik

- 9.) In den [REDACTED] sind [REDACTED] installieren, die [REDACTED]
[REDACTED]
- 10.) Es sind geeignete [REDACTED] bereitzuhalten, um unmittelbare Maßnahmen bei einer Leckage eines Fasses im Lager ergreifen zu können.
- 11.) Ein interner Alarmierungs- und Maßnahmenplan für den Fall einer Störung (z.B. Leckage) ist aufzustellen.
Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, dass die [REDACTED]
[REDACTED] bei intensiver Sonnenbestrahlung die [REDACTED]
[REDACTED]

Wasserwirtschaftliche Erfordernisse

- 12.) Die Lagerung von [REDACTED] darf nur in nach Gefahrgutverordnung Straße oder Eisenbahn zugelassenen Transportbehältern erfolgen.
- 13.) Ausgelaufenes oder verschüttetes [REDACTED] ist sofort schadlos zu beseitigen. Auffangwannen dürfen nur bei Betriebsstörungen der Einwirkung des gelagerten Stoffes ausgesetzt sein.
- 14.) Der Betreiber hat einmal pro Woche [REDACTED] auf Leckagen und auf etwaige Mängel (z.B. beschädigte Beschichtungen, undichte Schweißnähte usw.) zu überprüfen.
- 15.) Der Betreiber der Wannen hat diese im Abstand von fünf Jahren durch einen Sachverständigen nach § 12 Anlagenverordnung (VAwS) auf den ordnungsgemäßen Zustand [REDACTED] Anlage überprüfen zu lassen. Der Betreiber hat darüber der unteren Wasserbehörde einen Prüfbericht vorzulegen. Außerdem hat eine Überprüfung nach einer wesentlichen Änderung oder vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr stillgelegten Anlage zu erfolgen.

16.) Der Bodeneinlauf neben den [REDACTED] ist so herzurichten, dass ausgetretenes Produkt nicht in den Kanal gelangen kann.

Reststoffvermeidung

17.) Die [REDACTED] sind ausschließlich mit wiederverwendbaren Fässern zu bestücken.

Hinweise

- 1.) Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich den zuständigen Behörden anzuzeigen.
- 2.) Der Betreiber der Anlage hat ihre Dichtheit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitsvorkehrungen ständig zu überwachen. Er hat einen Überwachungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abzuschließen, wenn er selbst nicht die erforderliche Sachkenntnis besitzt oder nicht über sachkundiges Personal verfügt. Das Ergebnis der Eigenüberwachung sowie besondere Vorfälle und die Prüfberichte der Sachverständigen sind in einem Kontrollbuch festzuhalten. Beteiligte Behörden ist auf Verlangen Einsicht in das Kontrollbuch zu gewähren.
- 3.) Die Zustimmung zur Errichtung einer Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen bezieht sich nur auf die beantragten bzw. genehmigten Anlagenteile und deren Zubehör. Werden hierzu Änderungen hinsichtlich des Werkstoffes, der Ausführung, der Größe, der Lagerart, des Lagerortes usw. vorgenommen, erlischt die ergangene Zustimmung.

Auflistung von Nebenbestimmungen des Bescheids vom 7. Mai 1997

Arbeits- und Gesundheitsschutz

- 1.) Eine ausreichende Beleuchtung aller Anlagenteile und Verkehrswege muss sichergestellt sein. Als Mindestwerte sind die in den Normen
- 2.) DIN 5034 Innenraumbeleuchtung mit Tageslicht - Leitsätze -
- 3.) DIN 5035 Innenraumbeleuchtung mit künstlichem Licht (insbesondere Teil 2: Richtwerte für Arbeitsstätten)
- 4.) geforderten Werte einzuhalten.
- 5.) Ergänzend zu den genannten Normen wird auf die zu beachtenden Arbeitsstättenrichtlinien (ASR)
 - ASR 7/1 - Künstliche Beleuchtung
 - ASR 7/4 - Sicherheitsbeleuchtung und
 - ASR 41/3 - Künstliche Beleuchtung für Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien hingewiesen.
- 6.) Roh-, Hilfs-, Zwischen- und Endprodukte sind im Gebäude so bereitzuhalten oder kurzfristig abzustellen, dass notwendige Verkehrs- und Fluchtwege nicht eingeschränkt und die Bedienung der Apparaturen sowie das Ablesen von Messgeräten nicht behindert werden.

- 7.) Fluchtwege und Notausgänge sind unter Beachtung der Normen DIN 4844 - Teil 1 bis 3 - Sicherheitskennzeichnung, Grundsätze,
- 8.) Sicherheitsfarben, Sicherheitszeichen und der
- 9.) DIN 67 512 - Leuchtfarben-Anwendung bei Hinweisschildern und Markierungen zu kennzeichnen. Notausgänge müssen als solche bezeichnet sein und sich jederzeit leicht öffnen lassen; sie sind stets freizuhalten.

Auflistung von Nebenbestimmungen des Bescheids vom 4. Mai 1999

Brandschutz

- 1.) Die Rettungswege und Ausgänge sind nach VBG 125 - Sicherheitskennzeichnung - zu beschildern.
- 2.) Die Türen im Zuge der Rettungswege müssen in Fluchtrichtung aufschlagen und dürfen keine Schwellen haben.
- 3.) Für die bauliche Anlage sind unter Beachtung von § 55 Arbeitsstätten-Verordnung Rettungswegepläne zu erstellen, die im Gebäude an gut sichtbaren Stellen aufzuhängen sind.
- 4.) Für die Bekämpfung von Entstehungsbränden sind amtlich zugelassene Handfeuerlöcher/Feuerlöschgeräte an jederzeit gut zugänglichen Stellen ständig einsatzbereit zu halten und regelmäßig überprüfen zu lassen.
Anzahl, Arten und Anbringestellen sind im Einvernehmen mit dem Brandschutzamt der Stadt Hanau festzulegen.
- 5.) Zur raschen Alarmierung in einem Schadensfall sind an sämtlichen Telefonapparaten innerhalb der Betriebsanlage die Notrufnummern des Werkschutzes und der Polizei deutlich sichtbar anzubringen.
- 6.) Für die Anlage müssen aktuelle Produktinformationen vorhanden sein. Dazu gehört ein Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 für jeden gelagerten [REDACTED].
- 7.) Feuerarbeiten dürfen nur mit Genehmigung der Betriebsleitung und in Abstimmung mit dem Verantwortlichen für den Brandschutz unter Wahrung der gebotenen Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden.
- 8.) Die Sicherheitseinrichtungen, wie z.B. Brandmelde- und Alarmanlagen, Rauch- und Wärmeabzugseinrichtungen, elektr. Anlagen, Feuerlöscheinrichtungen und automatisch schließende Türen und Tore müssen regelmäßig gewartet und in den vorgeschriebenen Zeitabständen auf ordnungsgemäße Funktion überprüft werden.
- 9.) Für die Anlage ist ein Verantwortlicher für den Brandschutz zu benennen, der einerseits die Maßnahmen des vorbeugenden Brandschutzes organisiert und überwacht und andererseits den zuständigen Behörden als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Arbeitsschutz

- 10.) Das Betreten der Betriebsstätte ist nur den dazu Berechtigten gestattet. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
- 11.) Arbeitnehmer, die an oder im Bereich der Anlage beschäftigt werden sollen, sind vor Aufnahme ihrer Tätigkeit über die durch die Anlage bedingten besonderen Gefahren und über den Gebrauch erforderlicher Schutzeinrichtungen zu belehren.
- 12.) Über die Belehrungen sind Niederschriften anzufertigen, die von den Beteiligten zur Bestätigung der Teilnahme zu unterzeichnen sind.
Die Belehrungen sind regelmäßig, mindestens einmal jährlich zu wiederholen.
- 13.) Personen, die in der Anlage Reparatur- oder Wartungsarbeiten durchführen, müssen vorher über die anlagenspezifischen Gefahrenquellen (z.B. beim Öffnen von Anlageteilen, bei der Ausführung der Arbeiten und bei der Wiederinbetriebnahme) unterrichtet sein. Über die Unterrichtung sind schriftliche Nachweise zu führen.
- 14.) Den Arbeitnehmern ist geeignete Schutzkleidung, die den Anforderungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit entsprechen (§ 2 PSA-Benutzungsverordnung), zur Verfügung zu stellen.
- 15.) Alle Rettungswege sind ständig freizuhalten und mit den einschlägigen Symbolen nach VBG 125 so zu kennzeichnen und auszuschildern, dass sie auch von Benutzern ohne nähere Ortskenntnisse sicher aufgefunden werden können und auch mit Lösch-, Arbeits- und Rettungsgerät schnell und ungehindert passiert werden können.

Wasserrecht

- 16.) Es dürfen nur Kleingebinde, Fässer und Verpackungen verwendet werden, die den gefahrgutrechtlichen Anforderungen genügen oder gleichwertig sind.
- 17.) Bei allen Betriebsvorgängen dürfen nur geeignete Paletten verwendet werden. Für das Ein-/Auslagern sind die Gebinde auf den Paletten zu sichern (z.B. Schrumpffolien).
- 18.) Der Anlagenbetreiber hat die aktuellen Lagerdaten zu Wareneingang, -ausgang, -bestand, produktspezifische Daten, Eignung der Flüssigkeits-Werkstoff-Kombination der eingesetzten Medien und des Rückhaltesystems jederzeit zugänglich zu verwalten und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Das Lagerinformationssystem muss eine genaue Zuordnung eines bestimmten Lagerguts zu einem bestimmten Lagerplatz und erforderlichenfalls auch Angaben über das Zugangsdatum des Lagerguts (Haltbarkeitsdaten, Höchstlagerdauer) enthalten.
- 19.) Die Einhaltung der ordnungsgemäßen Flächenbelegung, die Festlegung der Art und Maximalmenge der Lagergüter und der freie Zugang zu den Lagereinrichtungen muss sichergestellt sein.
- 20.) Es ist eine Betriebsanweisung nach § 3 Ziffer 6 VAwS aufzustellen und fortzuschreiben.
- 21.) Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen sind unverzüglich der wasserrechtlichen Überwachungsbehörde anzuzeigen.
- 22.) Die Einhaltung der vorstehenden Nebenbestimmungen ist der zuständigen wasserrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen nachzuweisen (§ 21 WHG).

VI. Begründung

Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht auf Grund von § 16 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit Nr. 4.1.16 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Zuständige Genehmigungsbehörde ist nach § 1 der ‚Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz‘ das Regierungspräsidium Darmstadt.

Anlagenabgrenzung

Die Anlage i.S.d. § 3 Abs. 5 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der 4. BImSchV wird wie folgt abgegrenzt:

- [REDACTED]
- Die bislang als (nicht genehmigungsbedürftige) Anlage zur Forschung, Entwicklung und Erprobung neuer Verfahren im Technikumsmaßstab betriebene MCVD-Anlage (Anlage zur Innendotierung von hochreinem Quarzglas für die optische Industrie) bestehend aus
 - o der MCVD-Anlage [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
- [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]
 - [REDACTED]

Die [REDACTED] besteht nunmehr aus folgenden Betriebseinheiten (BE):

Nr.	Betriebseinheit
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

Genehmigungshistorie

Die bestehende Anlage wurde am [REDACTED] gemäß § 4 i.V.m. § 19 BImSchG durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] genehmigt.

Die letzte wesentliche Änderung der bestehenden Anlage wurde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG [REDACTED] durch das Regierungspräsidium Darmstadt unter dem Aktenzeichen [REDACTED] genehmigt.

Verfahrensablauf

Die Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG hat am 21. November 2013 beantragt, die Genehmigung zur [REDACTED]

Die Antragsunterlagen wurden im Zusammenwirken mit den unten aufgeführten Fachbehörden auf Vollständigkeit geprüft und von der Antragstellerin am 10., 16. und 17. Dezember 2013 entsprechend ergänzt. Die Antragsunterlagen wurden am 20. Dezember 2013 letztmalig ergänzt.

Mit Schreiben vom 11. Februar 2014 hat die Antragstellerin beantragt, das ebenfalls in diesem Genehmigungsverfahren zu ändernde [REDACTED] [REDACTED] aufzunehmen. Dieses war bisher als Nebeneinrichtung [REDACTED] immissionsschutzrechtlich genehmigt.

Die mit dem Antragsschreiben beantragte Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG für die Errichtung und den Probetrieb der Anlage war am 13. Januar 2014 (Az. wie oben) von der Genehmigungsbehörde positiv beschieden worden.

Die Gestattungswirkung der im Verfahren ergangenen Zulassung nach § 8a BImSchG endet mit der Zustellung dieser Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Antragstellerin.

Das Genehmigungsverfahren wurde ohne Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Von der öffentlichen Bekanntmachung sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen soll nach § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen werden, wenn die Vorhabensträgerin dies beantragt und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen sind. Ein entsprechender Antrag seitens der Antragstellerin liegt vor. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter sind nicht zu besorgen, wenn erkennbar ist, dass die Auswirkungen durch die getroffenen oder von der Vorhabensträgerin vorgesehenen Maßnahmen ausgeschlossen werden oder die Nachteile im Verhältnis zu den jeweils vergleichbaren Vorteilen gering sind (vorgesehene Schutzmaßnahmen sind bei der Beurteilung zu berücksichtigen). Dies ist vorliegend der Fall: Die luftgetragenen Emissionen bewegen sich unterhalb der Bagatellmassenströme der TA Luft, die vorgesehene Emissionsbegrenzungen werden durch die Abgasreinigungseinrichtung sicher eingehalten, nennenswerte Abfall- oder Abwasserströme entstehen ebenfalls nicht. Auch andere fachliche Belange wie Anlagensicherheit, Brandschutz usw. standen dem Antrag nicht entgegen, wegen der Details wird auf die untenstehenden Ausführungen verwiesen. Dem Antrag nach § 16 Abs. 2 BImSchG, auf die öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens zu verzichten, war daher stattzugeben.

Am 25. Februar 2014 wurde der Antragstellerin der Entwurf des beabsichtigten Genehmigungsbescheides zur Kenntnis gegeben. Sie erhielt damit Gelegenheit, sich innerhalb von 14 Tagen gemäß § 28 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern. Mit E-Mail vom 11. März 2014 teilte die Antragstellerin mehrere Bedenken bzw. Konkretisierungswünsche mit. Diese wurden im Einvernehmen mit der Antragstellerin telefonisch am 12. und 14. März 2014 ausgeräumt bzw. erfüllt. Wegen der Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

Maßgebliches BVT-Merkblatt

Die hier wesentlich geänderte [REDACTED] stellt hochreines bzw. dotiertes Quarzglas (z.B. für die optische Industrie) her und fällt unter Kategorie 4.2 e) (Chemieanlagen zur Herstellung von anorganischen Grundchemikalien wie von Nichtmetallen, Metalloxiden oder sonstigen anorganischen Verbindungen wie Kalziumkarbid, Silicium, Siliciumkarbid) der industriellen Tätigkeiten aus Anhang I der Industrieemissions-Richtlinie (Richtlinie 2010/75/EU).

Im Bereich der anorganisch-chemischen Industrie wurden bisher folgende BVT-Merkblätter verabschiedet:

BVT-Merkblatt	Geltungsbereich
Chloralkali (CAK)	4.2 a) + c)
Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Ammoniak, Säuren und Düngemittel (LVIC-AAF)	4.2 a) + b), 4.3
Herstellung anorganischer Grundchemikalien - Feststoffe und andere (LVIC-S)	4.2 d) + e)
Herstellung anorganischer Spezialchemikalien (SIC)	4.2 a) - e), 4.3, 4.4, 4.5 und 4.6

Die BVT-Merkblätter für die Chlor-Alkali-Industrie und die Herstellung von Ammoniak, Säuren und Düngemitteln scheiden offenkundig aus. Da keine allgemeingültige Definition von Grund- bzw. Spezialchemikalien existiert, wurden die Kriterien aus dem BVT-Merkblatt SIC herangezogen. Alle dort aufgeführten Kriterien, wie Produktionsvolumen, Höhe der Investitionskosten, Produktbeschreibung/-abgrenzung, Anwendungen etc. sprechen für die Einstufung [REDACTED] der MCVD-Anlage) als Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien. Das entsprechende BVT-Merkblatt wird daher für die Anlage als maßgeblich angesehen.

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und hier speziell der Ziffer 4.2 der Anlage 1, Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c dieses Gesetzes unter Zuhilfenahme der Anlage 2, „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ ergab, dass keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde daher verzichtet.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß § 3a UVPG am 3. Februar 2014 im Staatsanzeiger für das Land Hessen (StAnz. Nr. 6 S. 132) veröffentlicht.

Notwendigkeit eines Ausgangszustandsberichts

Bei der Anlage handelt es sich um eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Anlage; Nr. 4.1.16, Eintrag E in Spalte d in Anhang 1 der 4. BImSchV), daher ist für relevante gefährliche Stoffe gemäß § 3 Abs. 10 BImSchG ein Bericht über den Ausgangszustand von Boden und Grundwasser (Ausgangszustandsbericht - AZB) zu erstellen, wenn die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens und des Grundwassers nicht ausgeschlossen werden kann (§ 10 Abs. 1a BImSchG).

Die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts ist hier jedoch nicht erforderlich. Die hier wesentlich geänderte Anlage befand sich vor dem 7. Januar 2013 in Betrieb. Daher sind neue Anforderungen, die durch das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Industrieemissionen vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) festgelegt worden sind, gemäß § 67 Abs. 5 BImSchG erst ab dem 7. Januar 2014 zu erfüllen. Ein Ausgangszustandsbericht wird daher erst beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsgenehmigungsantrag notwendig (siehe hierzu § 25 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

Im Verlauf des Genehmigungsverfahrens war festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen gem. § 6 BImSchG vorliegen oder durch Nebenbestimmungen gem. § 12 BImSchG herbeigeführt werden können.

In den vorgelegten Unterlagen wurden das Vorhaben und seine Auswirkungen hinreichend genau beschrieben. Die Unterlagen ermöglichten es, zu beurteilen, in welchem Umfang Beeinträchtigungen zu erwarten sind, Antrag und Unterlagen entsprachen den Anforderungen der §§ 3-4d der 9. BImSchV.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden beteiligt:

- Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises - hinsichtlich katastrophenschutzrechtlicher Belange sowie im Hinblick auf allgemeine gesundheitspolizeiliche und umweltschutzrechtliche Fragen.
- Der Magistrat der Stadt Hanau - hinsichtlich bauaufsichtlicher und brandschutztechnischer Belange sowie der Eigenbetrieb Hanau Infrastruktur Service im Hinblick auf abwassertechnische Fragestellungen.
- Die durch das Vorhaben betroffenen Fachdezernate der Genehmigungsbehörde
 - o Dez. IV/F 41.1 - Grundwasser, Bodenschutz Ost
 - o Dez. IV/F 41.4 - Anlagenbezogener Gewässerschutz
 - o Dez. IV/F 42.1 - Abfallwirtschaft Ost
 - o Dez. IV/F 43.1 - Immissionsschutz (Energie, Lärm)
 - o Dez. IV/F 45.3 - Arbeitsschutz (Informations- und Elektrotechnik, Energie, Bauwesen und Verkehr)

Gemäß § 6 BImSchG i.V.m. mit den §§ 5 und 7 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn unter Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgeufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),

- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 1. Hs. BImSchG),
- Energie sparsam und effizient verwendet wird (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
- der Betreiber seinen Pflichten bei Betriebseinstellung gemäß § 5 Abs. 3 BImSchG nachkommen wird und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht waren anhand der eingereichten Antragsunterlagen insbesondere § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG und § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Als Ergebnis der behördlichen Prüfungen ist Folgendes festzuhalten:

Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG - Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen - werden erfüllt.

Zur Prüfung, ob der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sichergestellt ist, wurde zunächst der Umfang der Ermittlungspflichten festgestellt. Die Emissionen der Anlage werden durch die Abgasreinigungseinrichtung soweit begrenzt, dass sie immissionsseitig ohne Relevanz sein werden. Die verbleibenden Emissionsmassenströme liegen unterhalb der jeweiligen Relevanzschwellen, so dass eine Ermittlung von Immissionskenngrößen nach Nr. 4.6.1.1 TA Luft nicht erforderlich war. In Verbindung mit Nr. 4.1 TA Luft kann daher davon ausgegangen werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch die Anlage nicht hervorgerufen werden können. Hinreichende Anhaltspunkte für eine Sonderfallprüfung nach Nr. 4.8 TA Luft liegen nicht vor.

Nach Prüfung ergeben sich auch auf Grund der vorliegenden Erkenntnisse und Erfahrungen hinsichtlich der Immissionsvorbelastung keine einschränkenden Gesichtspunkte gegen das beantragte Vorhaben. Es ist danach davon auszugehen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG durch die Anlagenänderung nicht hervorgerufen werden.

In der verfahrensgegenständlichen MCVD-Anlage werden als Einsatzstoffe [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] verwendet. Als potentiell luftverunreinigende Schadstoffe kommen ins-

besondere [REDACTED] in Betracht, außerdem die staubförmigen [REDACTED]

Von der Antragstellerin werden die nach dem Stand der Technik möglichen Minderungsmaßnahmen durchgeführt. Auf Grund dieser Maßnahmen, der geringen Massenströme und der Charakteristik der Stoffe sowie der Ableitung der Emissionen nach Nr. 5.5 TA Luft ist auszuschließen, dass Gesundheitsgefahren hervorgerufen werden. Auch erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen werden von der geänderten Anlage nicht ausgehen.

Es ist davon auszugehen, dass durch das beantragte Projekt ebenfalls nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärmimmissionen an den maßgeblichen Immissionsorten zu rechnen ist. Wie aus den Antragsunterlagen, einschl. der Berechnungen der beigefügten projektbezogenen „Schallimmissionsprognose MCVD-Anlage“ - Bericht Nr. M109269/03 Müller BBM GmbH vom 15. November 2013 - hervorgeht, werden die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten tags um mindestens 26 dB und nachts um mindestens 11 dB unterschritten.

Entsprechend Nr. 3.2.1 Abs. 2 S. 2 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503) kann die Bestimmung der Vorbelastung in der Regel entfallen, wenn die Zusatzbelastung für die zu beurteilende Anlage [REDACTED] die Immissionsrichtwerte (IRW) um mindestens 6 dB(A) unterschreiten. Der Nachweis der Vorbelastung durch andere Anlagen und Betriebe wurde in dem vorliegenden Gutachten folglich nicht erbracht und ist auch nicht erforderlich.

Entsprechend Nr. 2.4 TA Lärm in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wurde die zu beurteilende Anlage [REDACTED] betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage die von [REDACTED] verursachten Immissionen als Zusatzbelastung zu betrachten. Die Zusatzbelastung ist nicht auf den Immissionsbeitrag der wesentlichen Änderung beschränkt (vgl. Nr. 2.4 TA Lärm).

Die Prüfung des Antrages hinsichtlich des Lärmschutzes hat ergeben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die beantragte [REDACTED] nicht zu erwarten sind.

Wie vom Sachverständigen berechnet wurde, ist davon auszugehen, dass durch die geänderte Anlage unter den in der schalltechnischen „Schallimmissionsprognose MCVD-Anlage - Bericht Nr. M109269/03 Müller BBM GmbH vom 15.11.2013“ - zugrunde gelegten Ausgangswerten und Randbedingungen, an allen maßgeblichen Immissionsorten die zulässigen Immissionsrichtwerte (IRW) nach Nr. 6.1 TA Lärm während des Betriebes [REDACTED] um mindestens 10 dB(A) unterschritten werden und damit auch bei einer evtl. Ausschöpfung

der IRW durch die Vorbelastung (verursacht durch andere einwirkenden Anlagen und Betriebe) die Einhaltung der IRW sichergestellt ist.

Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Auch die Pflichten nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG (Vorsorgegrundsatz) werden von der Antragstellerin erfüllt.

Unter Berücksichtigung der einschlägigen Angaben der Antragstellerin in den vorgelegten Antragsunterlagen (s. Kap. 8 der Antragsunterlagen) und den diesbezüglichen Festlegungen des vorliegenden Bescheides ist § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG voll entsprochen.

Neben den bereits erwähnten luftverunreinigenden Stoffen werden durch die Luftheritzung durch die Knallgasflamme der MCVD-Anlage in geringem Maße [REDACTED] erzeugt und durch den in den Antragsunterlagen mit HU-QS Nr. 11 bzw. MCVD 2 bezeichneten Schornstein abgeleitet. Vorgelegte Messungen haben jedoch gezeigt, dass die erreichten Massenkonzentrationen und Massenströme weit unter den jeweiligen Schwellenwerten der TA Luft liegen. Sie sind daher nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten und auf die Festlegung einer entsprechenden Anforderung im Genehmigungsbescheid wurde gemäß Nr. 5.1.2 TA Luft verzichtet. Für alle weiteren relevanten luftverunreinigenden Stoffe der MCVD-Anlage wurden in den Nebenbestimmungen Grenzwerte gemäß TA Luft festgesetzt. Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Abfallvermeidung/Abfallverwertung (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Maßnahmen zur Abfallvermeidung und -verwertung waren durch die Antragstellerin vorgesehen. Weitere Möglichkeiten, Abfälle durch Vermeidung zu reduzieren, waren nicht erkennbar. Dennoch ist die Antragstellerin durch § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG verpflichtet, alle sich in Zukunft ergebenden Möglichkeiten der Abfallvermeidung oder -verwertung voll auszuschöpfen. Hierbei können wirtschaftliche Gesichtspunkte nur insoweit berücksichtigt werden, als lediglich unverhältnismäßige Maßnahmen nicht verlangt werden können.

Verbleibende Abfälle, die weder vermieden noch verwertet werden können, sind - soweit sie vom Abwasserpfad auszuschließen sind - ordnungsgemäß und ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Die Antragstellerin hat in den vorgelegten Unterlagen dargelegt, dass sie dieser Verpflichtung nachkommen will. Konkrete Entsorgungsvorgaben der zuständigen Fachbehörde ha-

ben unter Abschnitt V.4 Eingang in die vorliegende Genehmigung gefunden. Somit sind auch die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG erfüllt.

Energieeffizienz (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG)

Energie/Wärme, die außerhalb der Anlage genutzt werden könnte, entsteht bei den beantragten Maßnahmen zwar, allerdings liegen keine Erkenntnisse vor, dass bei der in Rede stehenden Anlage eine Restwärmenutzung technisch sinnvoll möglich und zumutbar wäre.

Insofern wird das Gebot des § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG als erfüllt angesehen.

Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Im Hinblick auf § 5 Abs. 3 BImSchG - Maßnahmen bei Betriebseinstellung - hat die Antragstellerin die aus heutiger Sicht denkbaren und erforderlichen Schritte dargelegt.

Dennoch erscheint es erforderlich, die jetzt bereits absehbar notwendigen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Durchführung dieser Aufgabe vorzuschreiben. Diese waren bereits Gegenstand früherer Genehmigungsbescheide und gelten fort.

Diese Regelungen können allerdings naturgemäß nicht vollständig sein. Details oder erforderliche weiter gehende Maßnahmen werden erst im Rahmen der Anzeige nach § 15 Abs. 3 BImSchG festgelegt werden können.

Aus heutiger Sicht kann auf Grund der Angaben in den Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Festlegungen des vorliegenden Bescheides festgestellt werden, dass § 5 Abs. 3 BImSchG erfüllt wird.

Nach § 5 Abs. 4 BImSchG wird für IE-Anlagen folgende Rückführungspflicht formuliert: Wurden nach dem 7. Januar 2013 auf Grund des Betriebs einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie erhebliche Bodenverschmutzungen oder erhebliche Grundwasserverschmutzungen durch relevante gefährliche Stoffe im Vergleich zu dem im Bericht über den Ausgangszustand angegebenen Zustand verursacht, so ist der Betreiber nach Einstellung des Betriebs der Anlage verpflichtet, soweit dies verhältnismäßig ist, Maßnahmen zur Beseitigung dieser Verschmutzung zu ergreifen, um das Anlagengrundstück in jenen Ausgangszustand zurückzuführen.

Da für diese Anlage kein Ausgangszustandsbericht für Boden und Grundwasser zu erstellen war, waren Auflagen zur Rückführung in den Ausgangszustand nach Betriebseinstellung nicht in diesen Genehmigungsbescheid aufzunehmen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

Anlagensicherheit

Der Betriebsbereich der Heraeus Quarzglas GmbH & Co. KG am Standort Quarzstraße 8 unterliegt den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Die beantragte Maßnahme [REDACTED]

[REDACTED] Es wird mit verschiedenen Gefahrstoffen, insbesondere

[REDACTED] umgegangen, [REDACTED]

[REDACTED] Zum Betrieb des Knallgasbrenners werden Wasserstoff und Sauerstoff eingesetzt, als Reagenzien für den Betrieb der Abgasreinigungseinrichtung werden

[REDACTED] Gefahren, insbesondere Brand- und Explosionsgefahren, werden von der Anlage nach den Maßstäben praktischer Vernunft nicht ausgehen. Es werden keine Tätigkeiten mit Stoffen durchgeführt, bei denen die Entstehung einer explosionsfähigen Atmosphäre zu befürchten wäre.

Bodenschutz

Zu dem Baugrundstück liegen im Fachinformationssystem Altlasten und Grundwasserschadensfälle (FIS-AG) des Landes Hessen keine Informationen zu Altflächen, altlastverdächtigen Flächen, Altlasten, Grundwasserschadensfällen oder schädlichen Bodenveränderungen vor. Da keine Erdarbeiten stattfinden sind die Belange des nachsorgenden Bodenschutzes nicht berührt. Daher bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen die Durchführung der geplanten Maßnahme.

Baurecht, Brandschutz

Die Unterlagen wurden von den zuständigen Behörden geprüft, die bei Beachtung der aufgeführten Bedingung keine Bedenken gegen Änderung und Betrieb der Anlage vorgetragen haben. Es handelt sich bei der geplanten Maßnahme um keine bauliche Anlage nach § 2 Abs. 1 HBO, bauaufsichtliche Belange werden durch das Vorhaben daher nicht berührt.

Wasserwirtschaft

Wasserwirtschaftliche Belange (Abwasser, wassergefährdende Stoffe) wurden geprüft und ergaben - bei Beachtung der aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise - keine einer Genehmigung entgegenstehende Argumente. Gegen das Vorhaben bestehen auch aus Sicht des anlagenbezogenen Gewässerschutzes keine Bedenken.

Die 9. BImSchV schreibt für den Genehmigungsbescheid für IE-Anlagen zahlreiche Angaben vor, insbesondere

- Auflagen zum Schutz des Bodens und Grundwassers (§ 21 Abs. 2a Nr. 1 der 9. BImSchV),
- Anforderungen an die Überwachung der Maßnahmen zur Vermeidung der Verschmutzung von Boden und Grundwasser (§ 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. b) der 9. BImSchV),

- Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffe, einschließlich der Zeiträume, in denen die Überwachung stattzufinden hat (§ 21 Abs. 2a Nr. 3 Buchst. c) der 9. BImSchV).

Hierzu ist festzuhalten, dass alle von den Fachbehörden angebrachten Nebenbestimmungen und Hinweise Eingang in diesen Genehmigungsbescheid gefunden haben. Durch Nebenbestimmung V.7 besteht desweiteren ein Auflagenvorbehalt, weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern. Die anderen in § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV geforderten Angaben sind in den Nebenbestimmungen dieses Genehmigungsbescheids enthalten.

Abfallrecht

Gegen die Erteilung der beantragten Genehmigung bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die im Genehmigungsbescheid aufgeführten Auflagen befolgt werden.

Gesundheitsschutz

Besondere Gefahren für die Allgemeinheit sind aus dem Inhalt der Antragsunterlagen nach Einschätzung der zuständigen Behörde nicht abzuleiten. Dem Vorhaben wurde zugestimmt und es wurden keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Arbeitsschutz

Aus Sicht des Arbeitsschutzes ist das Projekt genehmigungsfähig. Es sind keine behördlichen Genehmigungen aus dem arbeitsschutzrechtlichen Bereich gemäß § 13 BImSchG in diesen Genehmigungsbescheid einzuschließen. Es wurden keine Nebenbestimmungen zur Aufnahme in den Genehmigungsbescheid vorgeschlagen.

Einer Genehmigung stehen somit auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen. Die von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen beurteilen die beantragten Maßnahmen grundsätzlich positiv. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen haben ihren Niederschlag im Genehmigungsbescheid gefunden.

Zusammenfassende Beurteilung

Die Prüfung des Antrags durch die Genehmigungsbehörde sowie die eingeholten Stellungnahmen haben ergeben, dass die oben genannten Voraussetzungen nach den §§ 5 und 6 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen erfüllt sind und damit Beeinträchtigungen durch die betreffende Anlage nicht zu erwarten sind.

Die beantragte Genehmigung war unter den oben genannten Voraussetzungen zu erteilen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die gemäß § 12 BImSchG in Abschnitt V. aufgeführten Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf die in der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft), auf die in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm), im Arbeitsschutzgesetz (ArbStG), in der Hessischen Bauordnung (HBO), in der Arbeitsstättenverordnung, in den einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften und Merkblättern der zuständigen Berufsgenossenschaft, in VDE-Bestimmungen, DIN-Vorschriften, VDI-Richtlinien und sonstigen anerkannten technischen Regeln niedergelegten Vorschriften. Sie dienen dem Immissions- und Arbeitsschutz, dem Brandschutz und der allgemeinen Sicherheit.

Sie sind teilweise auch aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren.

Zu V.1 - Allgemeines

Nebenbestimmung V.1.1 ergibt sich aus § 18 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 BImSchG und dient dazu, eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens zu gewährleisten, um zukünftige Änderungen umweltrelevanter Regelungen berücksichtigen zu können. Nutzt der Betreiber die vorliegende Genehmigung nicht innerhalb von zwei Jahren, so muss zur Realisierung des geplanten und jetzt vorgestellten Vorhabens ein neuer Genehmigungsantrag unter Berücksichtigung der dann geltenden Anforderungen gestellt werden.

Die Nebenbestimmungen V.1.2 bis V.1.4, V.1.6 und V.1.7 dienen der Erleichterung der Überwachung durch die zuständigen Behörden und um Missverständnisse hinsichtlich der Antragsunterlagen bzw. der im vorliegenden Genehmigungsbescheid getroffenen Regelungen auszuschließen. Nebenbestimmung V.1.5 ermöglicht, dass die Nebenbestimmungen früherer Bescheide nicht vollständig wieder aufgeführt werden müssen.

Die Nebenbestimmungen V.1.8 bis V.1.13 dienen der Erleichterung der Überwachung sowie der Sicherstellung des bestimmungsgemäßen Betriebs der Anlage.

Zu V.2 - Immissionsschutz - Luftreinhaltung

Emissionsgrenzwerte

Um dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG Rechnung zu tragen, waren Emissionsgrenzwerte für die relevanten luftgetragenen Schadstoffe festzulegen (Nebenbestimmungen V.2.1 und V.2.2, basierend auf Nr. 5.2.1, 5.2.4 und 2.5 a) aa) bzw. 2.5 b) TA Luft). Die TA Luft als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift gibt der Verwaltung in verbindlicher Weise den Vollzugsrahmen zu § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vor. Weitergehende Maßnahmen sind daher nicht zu fordern.

Ableitebedingungen

Die verbleibenden Emissionen sind nach den Vorgaben der Nr. 5.5 TA Luft abzuleiten. Die Berechnungen der Antragstellerin sind plausibel und wurden daher als Grundlage für die Nebenbestimmung V.2.3 verwendet. Sie war festzulegen, damit die Ableitebedingungen nach Nr. 5.5 TA Luft sichergestellt sind. Diese Auflage ist auch verhältnismäßig, da die geforderten Maßnahmen zu keinem unverhältnismäßig hohen finanziellen Aufwand für die Betreiberin führen, da der entsprechende Schornstein bereits für die Versuchsanlage errichtet wurde.

Wartung und Ausfall der Abgasreinigungsreinrichtungen

Die Nebenbestimmungen V.2.4 bis V.2.8 dienen der Sicherstellung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und damit dem Vorsorgegrundsatz nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Schließlich waren zur Sicherstellung der ständigen Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtungen Maßnahmen zur Überwachung und die regelmäßige Wartung festzulegen (Nebenbestimmung V.2.5).

Zur Einhaltung des Vorsorgegrundsatzes waren außerdem Vorgaben zu machen, die bei nicht-bestimmungsgemäßem Betrieb der Abgasreinigungseinrichtungen bzw. der Anlage einzuhalten sind (Nebenbestimmungen V.2.6 und V.2.7). Nebenbestimmung V.2.8 wurde zur Klarstellung in den Bescheid aufgenommen.

Messung und Überwachung zur Luftreinhaltung

Die Messungen und die Überwachung der Emissionen richten sich nach den Anforderungen von Nr. 5.3.2 TA Luft (Nebenbestimmung V.2.9). [REDACTED]

Zur Sicherstellung der Qualität, Vergleichbarkeit und Auswertbarkeit der Messungen wurde Nebenbestimmung V.2.10 aufgenommen. Zur Sicherstellung der Unvoreingenommenheit und Unabhängigkeit der Messstelle wurde Nebenbestimmung V.2.11 in diesen Bescheid aufgenommen.

Nebenbestimmung V.2.12 dient der Sicherstellung der Qualität der Messungen und gründet sich auf Nr. 5.3.2.2 TA Luft. Sie nennt die ungestörte Betriebsweise höchster Emission als Bedingung für die Messungen und dient der Überwachung der Anlage sowie der Aussagefähigkeit der Messergebnisse. Messungen, die nicht in der Betriebsweise höchster Emission stattfinden würden, wären nicht geeignet die Überwachung des Vorsorgegrundsatzes zu gewährleisten. Da im Wesentlichen Massenstrombegrenzungen vorgegeben sind, gewährleistet sie auch die Überwachung der Nebenbestimmung V.2.2, basierend auf Nr. 2.5 b) TA Luft.

Nebenbestimmung V.2.13 beruht auf Nr. 5.3.2.2 Abs. 3 TA Luft und dient der Repräsentativität und Vergleichbarkeit der Messungen. Nebenbestimmung V.2.14 beruht auf Nr. 5.3.2.1 Abs. 5 TA Luft und dient der wiederkehrenden Überwachung des bestimmungsgemäßen Emissionsverhaltens der Anlage. Die Frist für die Durchführung von wiederkehrenden Messungen [REDACTED] wurde wie beantragt gemäß Nr. 5.3.2.1 TA Luft verlängert auf fünf Jahre, da die Messungen [REDACTED] in Verbindung mit den vorgelegten Messungen der MCVD-Anlage im Versuchsstadium eine Überschreitung der Massenstrombegrenzungen nicht befürchten lassen.

Die Nebenbestimmungen V.2.15 bis V.2.17 sowie V.2.18 beruhen auf Nr. 5.3.1 bzw. Nr. 5.3.2.2 TA Luft und dienen dem Erhalt einer einheitlichen und vergleichbaren Qualität der Emissionsmessungen. Der Verweis auf die Richtlinie DIN EN 15259 wurde gemäß den Angaben der Antragsstellerin in Kapitel 8 der Antragsunterlagen als abgestimmt betrachtet und in den Nebenbestimmung aufgenommen. Dadurch ist gewährleistet, dass die mit der Messung zu beauftragende Stelle die jeweils aktuellen Normen entsprechend dem Stand der Messtechnik heranzieht.³

Aufgrund von Nr. 5.3.2.4 TA Luft wurden die Nebenbestimmungen V.2.19 bis V.2.21 in den Genehmigungsbescheid aufgenommen. Sie dienen insbesondere der Überwachung des Emissionsverhaltens durch die zuständige Behörde.

Zu V.3 - Immissionsschutz - Lärmschutz

Die Nebenbestimmung V.3 stützt sich auf die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm und dient zur Sicherung der hieraus resultierenden Ansprüche und notwendigen Anforderungen.

Entsprechend Nr. 2.4 TA Lärm in Verbindung mit den Beschlüssen des LAI vom Mai 2001 wird von hier aus die zu beurteilende [REDACTED] betrachtet. Nach den Auslegungshinweisen des LAI vom Mai 2001 zur TA Lärm sind im Falle einer wesentlichen Änderung einer Anlage [REDACTED] zu betrachten. [REDACTED]

³ **Hinweis:** Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/> (Stand der Messtechnik i.S.d. Anhangs 6 der TA Luft - VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

Zu V.4 - Abfall

Die Nebenbestimmungen V.4.1 und V.4.2 dienen der Sicherstellung der umweltverträglichen und ordnungsgemäßen Abfallentsorgung. Nebenbestimmung V.4.2 dient insbesondere der Einhaltung der abfallrechtlichen Bestimmungen für u.U. zukünftig auftretende Abfälle.

Zu V.5 - Abwasser

Die Nebenbestimmung V.5 dient der Überwachung und der Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen.

Zu V. 6 - Brandschutz

Diese Nebenbestimmung dient der Sicherstellung des Brandschutzes auch nach der hiermit genehmigten Anlagenänderung.

Zu V. 7 - Anforderungen an die Überwachung von Boden und Grundwasser

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV schreibt u.a. Auflagen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor. Nebenbestimmung V.7 sichert diese Forderungen der 9. BImSchV mit einem Auflagenvorbehalt ab.

Zu V.8 - Nebenbestimmungen hinsichtlich [REDACTED]

Nebenbestimmung V.8.1 dient der Fortgeltung der rechtlichen und fachlichen Anforderungen für das mit diesem Bescheid in den Genehmigungsbestand [REDACTED]

Eine Änderung [REDACTED] war ebenfalls Gegenstand des hier beschiedenen Genehmigungsantrags. Die Aufnahme neuer Nebenbestimmungen war dafür nicht erforderlich. Die aus Sicht der Genehmigungsbehörde relevantesten weitergeltenden Nebenbestimmungen sind aus Service- und Übersichtlichkeitsgründen aufgeführt.

Da die rechtlichen und fachlichen Grundlagen der bisherigen Genehmigungsbescheide zum Lager teilweise veraltet sind wurde mit Nebenbestimmung V.8.2 die Anpassungspflicht des Betreibers herausgestellt.

VII. Kosten

Begründung der Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 11 und 14 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG). Über die zu erhebenden Verwaltungskosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim:

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main
Adalbertstraße 18
60486 Frankfurt am Main**

Im Auftrag

Dr. Florian Peuckert

Anhang: Hinweise

1. Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Name
AllgVwKostO	Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 11.12.2009 (GVBl.I S.763), zuletzt geändert 12.12.2013 (GVBl. S.687)
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz
ArbStättV	Arbeitsstättenverordnung
ASR	Arbeitsstättenrichtlinien, diverse
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung)
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
(BlmSchG VO zu Zuständigkeiten)	Verordnung über immissionsschutzrechtliche Zuständigkeiten, zur Bestimmung der federführenden Behörde nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und über Zuständigkeiten nach dem Benzinbleigesetz
4. BlmSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen
9. BlmSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren
11. BlmSchV	Emissionserklärungsverordnung
12. BlmSchV	Störfallverordnung
41. BlmSchV	Bekanntgabeverordnung [für Stellen und Sachverständigen gemäß § 29 Abs. 1 BlmSchG]
ChemG	Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz)
ChemVerbotsV	Chemikalien-Verbotsverordnung
CLP-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
DIN-Normen	DIN-Vorschriften, Beuth Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
Ex-RL	Explosionsschutz-Richtlinien, Werbedruck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen
HAKA	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (an vielen Stellen ersetzt durch HAKrWG)
HAKrWG	Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ersetzt an vielen Stellen das HAKA)
HAltBodSchG	Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz
HBO	Hessische Bauordnung
HessAGVwGO	Hessisches Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung
HVwVfG	Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz
HVwKostG	Hessisches Verwaltungskostengesetz vom 12.01.2004 (GVBl.I S.36), zuletzt geändert am 13.12.2012 (GVBl. S.622).
HWG	Hessisches Wassergesetz
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (ersetzt KrW-/AbfG)
NachweisV	Nachweisverordnung - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen
OWiG	Gesetz über Ordnungswidrigkeiten
REACH-Verordnung	Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, ...
StGB	Strafgesetzbuch
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft
TEHG	Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz
TRA	Technische Regeln für Arbeitsstätten / Arbeitsstätten-Richtlinien s.o. ASR
TRB	Technische Regeln für Druckbehälter
TRBS	Technische Regeln für Betriebssicherheit
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRD	Technische Regeln für Dampfkessel
TRF	Technische Regeln für Flüssiggas (Hrsg.: Dt. Verein d. Gas- und Wasserfaches e.V.)
TRG	Technische Regeln für Druckgase
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UmwRG	Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz, Gesetz über ergänzende Vorschriften zu Rechtsbehelfen in Umweltangelegenheiten nach der EG-Richtlinie 2003/35/EG
USchadG	Umweltschadensgesetz Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVV	Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft

Abkürzung	Name
VaWS	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffe und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VaWS)
VaWS-Hessen	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Hessen -
VbF	Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten)
VDI	VDI-Richtlinien, Beuth-Verlag GmbH, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwKostO-MUELV	Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des (Hessischen) Ministeriums für Umwelt, Energie, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (nebst Verwaltungskostenverzeichnis in der Anlage) Fassung vom 08.12.2009 (GVBl.I S.522), zuletzt geändert 01.08.2013 (GVBl.I S.514)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts

2. Mitteilungspflichten

Die zuständige Überwachungsbehörde ist über alle Vorkommnisse, durch die Gefahren hervorgerufen oder die Nachbarschaft belästigt werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Davon unabhängig sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.

Schadensereignisse

Bei Eintritt eines Schadensereignisses sind entsprechend dem gültigen Alarm- und Gefahrenabwehrplan (AGAP) das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, sowie die nach dem AGAP festgelegten zuständigen Behörden unverzüglich zu informieren.

Gleiches gilt für alle Boden- und Gewässerverunreinigungen, die durch störungsbedingte Stofffreisetzungen aus der Anlage verursacht werden.

Gesetzliche Anzeigepflicht

Die gesetzliche Anzeigepflicht bei Unfällen und Schadensfällen ist zu beachten; hierunter fallen insbesondere:

- Schadensfälle an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 2 Nr. 30 des Produktsicherheitsgesetzes:
 - a. Dampfkesselanlagen mit Ausnahme von Dampfkesselanlagen auf Seeschiffen,
 - b. Druckbehälteranlagen außer Dampfkesseln,
 - c. Anlagen zur Abfüllung von verdichteten, verflüssigten oder unter Druck gelösten Gasen,
 - d. Leitungen unter innerem Überdruck für brennbare, ätzende oder giftige Gase, Dämpfe oder Flüssigkeiten,
 - e. Aufzugsanlagen,
 - f. Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen,
 - g. Getränkeschankanlagen und Anlagen zur Herstellung kohlenaurer Getränke,
 - h. Acetylenanlagen und Calciumcarbidlager,
 - i. Anlagen zur Lagerung, Abfüllung und Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten, die nach § 18 der Betriebssicherheitsverordnung anzuzeigen sind.
- Unfälle im Sinne des Siebten Buches des Sozialgesetzbuches, sowie der Betriebssicherheitsverordnung.
- Unfälle, besondere Vorfälle und Schadensfälle nach den Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- Ereignisse, die die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllen gemäß § 19 der 12. BImSchV (Störfall-Verordnung).

3. Zuständige Überwachungsbehörden

Soweit im vorliegenden Bescheid auf die Überwachungsbehörde verwiesen wird, ist dies im Bereich

- | | |
|--------------------------|--|
| - des Immissionsschutzes | das Dezernat IV/F 43.4 – Immissionsschutz (Metall), |
| - der Wasserwirtschaft | das Dezernat IV/F 41.4 – Anlagenbezogener Gewässerschutz, |
| - des Bodenschutzes | das Dezernat IV/F 41.1 – Grundwasser, Bodenschutz Ost, |
| - der Abfallbeseitigung | das Dezernat IV/F 42.1 – Abfallwirtschaft Ost, |
| - des Arbeitsschutzes | das Dezernat IV/F 45.3 – Arbeitsschutz (Informations- und Elektro
technik, Energie, Bauwesen und Verkehr) |
| - des Lärmschutzes | das Dezernat IV/F 43.1 – Immissionsschutz (Energie, Lärm) |

des Regierungspräsidiums Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt.

4. Hinweise auf Termine und Fristen

Insbesondere folgende Nebenbestimmungen enthalten Termine und Fristen:

- V.1.1 – Erlöschen der Genehmigung nach einem bzw. zwei Jahren, wenn nicht mit der Veränderung der Anlage begonnen bzw. der Betrieb in der geänderten Form aufgenommen wird.
- V.1.2 – Mitteilung an Genehmigungsbehörde zwei Wochen vor Inbetriebnahme
- V.1.11 und V.1.12 – Aufbewahrung der Aufzeichnungen für die Dauer von mind. fünf Jahren.
- V.2.9 – Emissionsmessungen frühestens drei und spätestens sechs Monate nach Umsetzung der genehmigten Änderungen.
- V.2.14 – Wiederholungsmessungen nach Ablauf von fünf Jahren.
- V.2.18 – Abstimmung des Messplans mindestens vierzehn Tage vor Messbeginn mit der Überwachungsbehörde und dem HLuG.
- V.2.21 – Übersendung von zwei Exemplaren des Messberichts an die zuständige Überwachungsbehörde innerhalb von acht Wochen nach Abschluss der Messungen.

5. Hinweise zum Immissionsschutzrecht

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die Frist aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht gefährdet wird.

Die Stillsetzung ist der Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 BImSchG).

Weitergeltung alter Nebenbestimmungen

Die hiermit erteilte Genehmigung tritt zu den für die Anlage bereits früher erteilten Genehmigungen und Erlaubnissen hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand.

Änderungen

Die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf einer Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige

Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (vgl. § 16 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Im Übrigen wird auf den Wortlaut des § 15 Abs. 1 und 2 BlmSchG verwiesen.

Untersagung

Bei Nichterfüllung einer Auflage kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Nebenbestimmungen untersagt werden (§ 20 BlmSchG).

Widerruf

Die Genehmigung kann bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 21 BlmSchG widerrufen werden.

Unzuverlässigkeit

Ferner kann die zuständige Behörde den Betrieb der Anlage untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Betreibers oder die des mit der Leitung des Betriebes Beauftragten in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen erkennen lassen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 BlmSchG).

Nachträgliche Anordnung

Ergibt sich nach Erteilung der Genehmigung, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder Belästigungen geschützt sind, so können gem. § 17 BlmSchG durch die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen getroffen werden.

Betriebseinstellung

Die beabsichtigte Einstellung des Betriebes der genehmigungsbedürftigen Anlage ist unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung unverzüglich der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BlmSchG ergebenden Pflichten beizufügen (vgl. § 15 Abs. 3 BlmSchG).

Umweltstraftaten

Auf §§ 324ff des Strafgesetzbuches (StGB) und auf § 62 BlmSchG wird hingewiesen.

Betrieb ohne Genehmigung

Wer eine Anlage, die nach Bundes-Immissionsschutzgesetz oder Kreislaufwirtschaftsgesetz einer Genehmigung bedarf, ohne Genehmigung betreibt, macht sich strafbar. Auf die §§ 325 bis 327 des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen.

6. Hinweise zu Messungen

Anerkannte Messstellen

Anerkannte Messstellen findet man unter <https://www.luis-bb.de/resymesa/> (ReSyMeSa - erlaubt die Recherche nach den in den Umweltbereichen jeweils notifizierten Stellen und Sachverständigen).

Aktuelle VDI-Richtlinien in TA Luft

Zum Stand der Messtechnik verweist die TA Luft an verschiedenen Stellen (insbes. in Anhang 6) auf VDI-Richtlinien und DIN-Vorschriften. Seit Erlass der TA Luft wurde der Stand der Messtechnik fortgeschrieben. Eine vom LAI-Ausschuss Luftqualität/Wirkungsfragen/Verkehr zusammengestellte aktualisierte Liste zu Richtlinien und Normen der Emissionsmesstechnik kann eingesehen werden unter <http://www.lai-immissionsschutz.de/servlet/is/20171/> (Stand der Messtechnik i.S.d. Anhangs 6 der TA Luft - VDI-Richtlinien und Normen zur Emissionsmesstechnik).

7. Hinweise zum Wasserrecht

Die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS) obliegt aufgrund der Gefährdungsstufe der Anlagen der Eigenverantwortung des Betreibers.

Es muss sichergestellt sein, dass die Grenzwerte der Abwassersatzung der Stadt Hanau bei Einleitung des Abwassers in das Kanalnetz des Eigenbetriebs Hanau Infrastruktur Service eingehalten werden.

8. Hinweise zum Bodenschutzrecht

Der bei Baumaßnahmen anfallende Erdaushub/Bauschutt, sofern vorkommend, ist gemäß dem Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel (vom 15. Mai 2009) zu beproben, zu separieren und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

9. Hinweise zu sonstigen Rechtsvorschriften

Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV).
- b. Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) und die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS).
- c. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz-ChemG).
- d. Die Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Berufsgenossenschaft.
- e. Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAwS).
- f. Hessisches Wassergesetz (HWG) - hier: § 41, Anzeige an die Untere Wasserbehörde.